Sozialgericht Neubrandenburg

Boglaubigte Abschrift

S 6 SO 35/05

verkündet am 27.04,2006

Stöcker Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Neubrandenburg auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2006 durch den Richter am Sozialgericht Henneberg - Vorsitzender - und die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Gurke und Frau Köhler für Recht erkannt:

- Der Bescheid vom 22.04.2005 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 30.05.2005 und 28.06.2005 und der Bescheid vom 30.05.2005 über die Leistungen bis 30.06.2006 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 20.07.2005, 02.09.2005, 26.09.2005, 09.11.2005, 13.12.2005, 01.12.2005, 23.01.2006, 16.02.2006, 16.03.2006, 21.03.2006 und 18.04.2006 sowie des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2005 werden abgeändert.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung für den Zeitraum seit Mai 2005 ohne Kürzung um einen Beitrag für die Mittagsversorgung in der Werkstatt für Behinderte zu zahlen.
- 3. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Anrechnung von Kosten des Mittagessens in der Werkstatt für behinderte Menschen auf den Regelsatz des Klägers.

Der 1974 geborene Kläger wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen und erhält dort ein kostenloses Mittagessen. Mit Bescheid vom 13. Januar 2005 gewährte die Beklagte dem Kläger laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII), 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in Höhe von 194,23 € für den Monat Januar 2005. Weiter wurde in dem Bescheid bestimmt, dass diese Leistungen, unter Beibehaltung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Klägers, monatlich bis zum 30. Juni 2005 gewährt würden. Bei der Berechnung dieses Bedarfes ging die Beklagte von dem Regelsatz nach § 42 in Verbindung mit § 28 SGB XII in Höhe von 265,00 € aus. Als Einkommen nach § 82 SGB XII wurden eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe 218,36 € und Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 129,00 € abzüglich eines Freibetrages für Erwerbseinkommen in Höhe von 61,98 €, Aufwendungen für Arbeitsmittel in Höhe von 5,20 € und eine Hausratsversicherung in Höhe von 3,88 €, insgesamt 276,30 € berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft (Grundmiete: 136,93 €) und Heizung (23,55 €) errechnete die Beklagte die Leistung in Höhe von 194,23 €. Mit Änderungsbescheid vom 16. März 2005 erhöhte die Beklagte den Leistungsbetrag auf 219,39 € für die Zeit von Januar bis 30. Juni 2005, weil sie einen Stützbetrag in Höhe von 26,00 € einkommensmindernd berücksichtigte. Mit einem weiteren "Bescheid über die Änderung der Leistung nach dem SGB XII, 4 Kapitel" vom 20. April 2005, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass gemäß § 82 Abs. 4 SGB XII von Personen, die in einer teilstationären oder stationären Einrichtung leben, die Aufbringung von Mitteln für Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII verlangt werden könne, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart würden.

Da der Kläger eine solche Einrichtung (Werkstatt für behinderte Menschen) besuche, werde ab Mai 2005 ein Einkommenseinsatz für die Kosten der Mittagsverpflegung, und zwar entsprechend der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung in Höhe von 2,61 € pro Anwesenheitstag, verlangt. Ab dem Monat Mai 2005 werde monatlich ein pauschaler Betrag von 54,81 € (21 Arbeitstage x 2,61 €) vom Regelsatz einbehalten. Im jeweiligen Folgemonat werde dann auf Grundlage der monatlichen Anwesenheitslisten der tatsächliche Betrag ermittelt und gegebenenfalls ein zu hoher Abzug nachgezahlt. Bei längerer Abwesenheit könne ein Antrag auf Befreiung vom monatlichen Abzug des Pauschbetrages gestellt werden. Mit Bescheid vom 22. April 2005 setzte die Beklagte, unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20. April 2005, für die Monate Mai und Juni einen Leistungsbetrag in Höhe von 164,58 € fest. Aus dem Berechnungsbogen ergibt sich, dass hierbei ein um den Pauschbetrag für 21 Mittagessen abgesenkter Regelbedarf von lediglich 210,19 € berücksichtigt wurde.

Gegen die Bescheide vom 20. und 22. April 2005 legte der Kläger am 10. Mai 2005 Widerspruch ein. Kosten der Mittagsverpflegung seien nicht aus der Grundsicherung zu zahlen. Sie seien Bestandteil der Vergütung der Werkstatt. Das Mittagessen dürfe aber auch nicht als Einkommen im Sinne der Sachbezugsverordnung abgezogen werden.

Am 30. Mai 2005 beantragte der Kläger die Weitergewährung von Leistungen zur Grundsicherung nach SGB XII, 4. Kapitel.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2005 gewährte die Beklagte für den Zeitraum vom 01. Mai 2005 bis 30. Juni 2006 eine monatliche Leistung in Höhe von 165,18 € wiederum unter Berücksichtigung eines um den pauschalen Kostenersatz für 21 Mittagessen gesenkten Regelbedarfs in Höhe von 210,19 €.

Mit Bescheid vom 01. Juli 2005 wies die Beklagte den Widerspruch vom 11. Mai 2005 als unbegründet zurück. Gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 SGB XII könne die Aufbringung der Mittel für Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII von einer Person, die in einer teilstationären oder stationären Einrichtung lebt, verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werde. Bei der Werkstatt für behinderte Menschen handele es sich um eine Einrichtung gemäß § 82 Abs. 4 SGB XII. Durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in der Werkstatt erspare der Kläger auch tatsächliche Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt. Im Regelsatz seien zu 38,41 %, also für 101,79 €, Kosten der Ernährung enthalten. Diese würden teilweise doppelt geleistet, wenn die Beklagte einerseits die notwendigen Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung in der Werkstatt trägt und andererseits volle Regelleistungen erbinge. Ihre Ermessensentscheidung stützt die Beklagte darauf, dass andere Hilfeempfänger, die nicht in einer teilstationären Einrichtung lebten und sich täglich eigenständig verpflegen müssten, diese Mittel ebenfalls selbst aufzubringen hätten, so dass der Gleichheitssatz die Kostenbeteiligung rechtfertige. Die Höhe der Pauschale von monatlich 54,81 € sei zumutbar. Die Mittagsverpflegung sei ausweislich der abgereichten Gehaltsabrechnung der Werkstatt nicht Bestandteil der Vergütung

der Werkstatt. Die Sachbezugsverordnung sei nur Grundlage der Berechnung der Pauschale gewesen; es sei keine Anrechnung der Mittagsverpflegung als Einkommen im Sinne der Sachbezugsverordnung erfolgt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2005, 20. Juli 2005, 02. September 2005, 26. September 2005, 09. November 2005, 13. Dezember 2005, 23. Januar 2006, 16. Februar 2006, 16. März 2006 und 18. April 2006 verlangte die Beklagte jeweils "entsprechend der Bestimmung des § 82 Abs. 4 SGB XII" für den Vormonat die anhand der Anwesenheitsliste errechnete konkrete Kostenbeteiligung, teilte den jeweils höheren Zahlungsbetrag für den Vormonat mit und eine entsprechende Nachzahlung für den darauf folgenden Monat.

Mit Änderungsbescheid vom 21. März 2006 bewilligte die Beklagte laufende Leistungen nach dem SGB XII, 4. Kapitel in Höhe von 165,85 €, abermals unter Berücksichtigung des um 55,44 € gekürzten Regelbedarfs.

Am 27. Juli 2005 erhob der Kläger vor dem Sozialgericht Neubrandenburg Klage gegen die Bescheide vom 20. und 22. April 2005 und den Widerspruchsbescheid vom 01. Juli 2005. Er habe bis Dezember 2004 "Essengeld" als häusliche Ersparnis an das Sozialamt Neubrandenburg gezahlt. Da seit dem 01. Januar 2005 die Einkommensgrenze auf 662,00 € heraufgesetzt worden sei und er diese unterschritten habe, sei die Essengeldzahlung entfallen.

Der Kläger beautragt,

den Bescheid vom 22. April 2005 in Gestalt des Bescheides vom 30. Mai 2005 und 28. Juni 2005 sowie den Bescheid vom 30. Mai 2005 (Zeitraum bis Juni 2006) in Gestalt der Bescheide vom 02. September 2005, 26. September 2005, 09. November 2005, 13. Dezember 2005, 23. Januar 2006, 16. Februar 2006, 16. März 2006, 21. März 2006, 28. Juni 2005, 20. Juli 2005, 01. Dezember 2005, und 18. April 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. Juli 2005 abzuändern

und die Beklagte zu verurteilen, ihm Grundsicherung unter Berücksichtigung eines nicht um die Kosten für die Mittagessenverpflegung in der Werkstatt für Behinderte gekürzten Regelsatzes zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch die Einführung des § 82 Abs. 4 SGB XII sei die vom Kläger vermisste neue Regelung über die Anrechnung der häuslichen Ersparnis geschaffen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakten der Beklagten, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Die im Tenor genannten Folgebescheide sind, soweit sie vor Klageerhebung ergingen, gemäß § 86 Gegenstand des Vorverfahrens und soweit sie nach Klageerhebung ergingen gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden.

Die Klage ist auch begründet.

Denn die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Zu Unrecht hat die Beklagte auf die Regelleistung der Grundsicherung einen Betrag für das Mittagessen angerechnet.

Soweit sie mit dem Bescheid vom 22. April 2005 - der mit dem erläuternden Bescheid vom 20. April 2005 eine Einheit bildet - in den damals noch bis zum 30. Juni 2005 regelnden Bescheid vom 16. März 2005 zum Nachteil des Klägers, also leistungskürzend, eingriff, liegen die rechtlichen Vorraussetzungen hierfür nicht vor. Die Beklagte war zu der Auffassung gelangt, dass der Verwaltungsakt von Anbeginn rechtswidrig gewesen sei, weil er zu Unrecht die Kostenbeteiligung für das Mittagessen außer Acht gelassen habe. Es kam daher allenfalls eine Rücknahme nach § 45 SGB X in Betracht. Hiernach kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Der ursprüngliche Verwaltungsakt war indes rechtmäßig:

Gemäß § 42 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SGB XII ist bei der Bedarfsberechnung für den Kläger grundsätzlich der ungekürzte Regelsatz zu Grunde zu legen. Einkommen ist nach den Regeln des 11. Kapitels des SGB XII einzusetzen. Gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistung unter anderem nach dem SGB XII zum Einkommen. Der Kläger erhält in der Werkstatt für behinderte Menschen eine kostenlose Mittagessenverpflegung als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII. Der erlangte Sachwert der Verpflegung ist mithin nicht Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Eine - indirekte - Anrechnung käme allenfalls nach der Regelung des § 82 Abs. 4 Satz 1 SGB XII in Betracht. Dieser ist Ausdruck einerseits des Bedarfdeckungsprinzips der Sozialhilfe, zu der auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehört, § 8 SGB XII, und andererseits begrenzende Sonderregelung dieses Prinzips für die Anrechnung häuslicher

Ersparnisse. Hiernach können nur bei Personen, die in einer teilstationären oder stationären Einrichtung leben die Aufbringung der Mittel für Leistungen nach dem 3. Kapitel verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Abgesehen davon, dass eine solche Anrechnung hiernach allenfalls in Höhe des im Regelsatz enthaltenen Anteils für eine Mahlzeit, nicht aber der - ungleich höheren - Beträge der Sachleistungsverordnungen erfolgen könnte (SG Dortmund, 18. Oktober 2005, Az.: S 31 SO 10/05, SG Osnabrück, Az.: S 16 SO 11/05, Urteil vom 28. April 2005), betrifft § 82 Abs. 4 SGB XII ausschließlich Personen, die in einer teilstationären oder stationären Einrichtung leben. Hilfsbedürftige erhalten in den Werkstätten zwar Leistungen, stehen zu ihnen aber in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, § 138 SGB IX. Sie leben daher nicht in diesen Einrichtung. Anderes ergibt sich nicht etwa aus der vielfach zurecht als missglückt und widersprüchlich kritisierten (vgl. Krahmer in LPK-SGB XII, § 13 Rn 3 ff. m.w.N) Begriffsbestimmung des § 13 SGB XII. Hiernach handelt es sich bei den Werkstätten für behinderte Menschen zwar fraglos um Einrichtungen, weil sie einem sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarf (Eingliederungshilfen) dienen, § 13 Abs. 2 SGB XII. Ambulante Hilfen werden in ihnen nicht geleistet, da solche gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nur außerhalb von Einrichtungen erbracht werden. Es wäre indes ein Zirkelschluss, aus der Aufzählung des § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ("teilstationäre und stationäre" Einrichtungen) und der Definition "stationärer Einrichtungen" in § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII als solche, in denen Leistungsberechtigte die erforderlichen Hilfen erhalten und leben, zu folgern, jeder, dem Hilfe nicht ambulant erbracht werde, lebe in einer (teil-) stationären Einrichtung. Dagegen spricht auch, dass das Gesetz in § 82 Abs. 4, Satz 1 SGB XII - im Gegensatz etwa zu § 88 Abs. 1 Nr. 3 SGB - neben dem Erfordernis (teil-)stationärer Leistung ein Leben in solchen Einrichtungen voraussetzt.

Es ist auch kein zwingender Grund erkennbar, über den Wortlaut des § 82 Abs. 4 SGB XII hinaus Ersatz ersparter häuslicher Lebensunterhaltskosten von solchen Personen zu verlangen, die nicht in Einrichtungen leben, sondern dort arbeiten. Der Sinn und Zweck der Übernahme der Verpflegungskosten in Werkstätten für behinderte Menschen beschränkt sich nicht auf den bloßen Nährwert des Essens, sondern umfasst das integrative Moment der gemeinsamen Mahlzeit als eigenständige Eingliederungsleistung. Sie soll sicherstellen, dass Hilfebedürftige unterhalb der Einkommensanrechnungsgrenze ohne Rücksicht auf individuelle Einkommensverhältnisse ausreichende Hilfe für die Eingliederung in einen arbeitnehmerähnlichen Alltag erhalten.

Schließlich steht zur Überzeugung der Kammer vorliegend fest, dass der Kläger, wenn er in der Werkstatt kein kostenloses Mittagessen erhalten hätte, kostenlos durch seine Eltern verpflegt worden wäre. Die Kammer schließt sich insofern der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 85 BSHG an, nach der es nicht genügt, dass irgendjemand Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart, sondern der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze - um den es vorliegend in der Sache geht - nur gerechtfertigt ist, wenn der Einsatzpflichtige selbst Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart

100

(BVerwG, Urteil vom 19. März 1992, 5 C 20/87, Juris; SG Dortmund, Urteil vom 18. Oktober 2005, S 31 SO 10/05, Juris). Dies ist nicht der Fall, weil der Kläger zu Hause ein kostenloses Mittagessen erhalten würde. Darauf, dass ein pauschaler Vorwegabzug in Höhe des Betrages der maximal denkbaren, regelmäßig aber nicht zu erwartenden 21 Mittagessen dem Bedarfsdeckungsprinzip widerspricht, musste die Kammer nicht weiter eingehen.

Vor diesem Hintergrund waren sämtliche im Tenor genannten Bescheide rechtswidrig und daher im tenorierten Umfang zu ändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorponunern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteil bei dem Sozialgericht Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, 17033 Neubrandenburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der